

der Gemeinde Wuppenau

## Änderungsvermerke:

Datum Änderung	Änderung	Beschlossen Gemeinde- Versammlung	Gültig ab
1995	Nachführung Gemeindeordnung vom 1. Juni 1971	19.04.1995	01.06.1995
2002	Überarbeitung		
2012/2013	Überarbeitung	27.03.2013	01.01.2013

Datum erstellt: 30.10.2012 in Kraft gesetzt: 01.01.2013 Seite 2 von 11

### I Grundsätze und Aufgaben

# Stellung und Autonomie

### Art. 1

- Die Gemeinde ist eine politische, selbständige Körperschaft des Kantons Thurgau.
- Die Gemeinde erfüllt die örtlichen und die ihr durch die staatliche Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.
- Die Gemeinde erfüllt die Aufgaben im eigenen Bereich selbstständig, führt ihren Finanzhaushalt und wählt die Behörden.
- <sup>4</sup> Die Gemeinde ist Trägerin des Bürgerrechts.

### Aufgaben

- Art. 2
- Die Gemeinde ist die verfassungsmässige politische Organisation zur Wahrung gemeinsamer öffentlicher Interessen ihrer Einwohner.
- Die Gemeinde bestimmt ihre Organisation im Rahmen von Verfassung und Gesetz frei.
- Die Gemeinde arbeitet mit den Nachbargemeinden, dem Kanton sowie mit öffentlichen K\u00f6rperschaften und Institutionen zusammen.
  - Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu Zweckverbänden oder anderen Trägerschaften zusammenschliessen oder sich an solchen beteiligen, Verträge eingehen, anderen Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts Leistungsaufträge erteilen.
- 4 Die Gemeinde regelt die Nutzung und Überbauung des Bodens und sorgt für die verkehrsmässige Erschliessung ihres Gebietes. Sie setzt sich für die Erhaltung der Ortsbilder und der Eigenart der Landschaft ein.
  - Verkehrsmässige Erschliessungen können nicht an Private delegiert werden.
- Die Gemeinde sorgt für die Bereitstellung öffentlicher Infrastruktur. Die Gemeinde fördert Massnahmen zur sparsamen Verwendung von Wasser und Energie. Sie kann die Aufgaben der Versorgung und Entsorgung an öffentlichrechtliche und privatrechtliche Körperschaften delegieren. Diese Körperschaften sowie die Gemeindewerke müssen selbsttragend sein. Es ist eine entsprechende Beitragsund Gebührenordnung zu erlassen.

### Finanzhaushalt

Art. 3

Die Gemeinde hat ihren Haushalt unter Wahrung der erforderlichen Sorgfalt sparsam zu führen.

Datum erstellt: 30.10.2012 in Kraft gesetzt: 01.01.2013 Seite 3 von 11

		II	Organisation der Gemeinde
Grundsatz	Art. 4		Oberstes Organ der Gemeinde ist die Gesamtheit der stimmberechtigten Einwohner. Sie übt ihre Rechte ordentlicher weise in der Gemeindeversammlung aus.
Stimm- und Wahlrecht	Art. 5		Die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts regelt das Gesetz.
Urnenwahl	Art. 6		An der Urne wählen die Stimmberechtigten den Gemeindeammann / Gemeindepräsident und die übrigen Mitglieder des Gemeinderates, ferner das Wahlbüro und die Rechnungsprüfungskommission.
Organe	Art. 7		Die Organe der Gemeinde sind:
			a) Die Stimmberechtigten
			<ul> <li>b) Die Gemeindebehörden</li> <li>- Der Gemeinderat</li> <li>- Der Gemeindeammann / Gemeindepräsident</li> <li>- Die Kommissionen</li> <li>- Das Wahlbüro</li> <li>- Die Verwaltung</li> </ul>
			c) Die Rechnungsprüfungskommission
Öffentlichkeit	Art. 8		Rechtssetzende Erlasse müssen veröffentlicht werden. Die Behörden informieren über ihre Tätigkeit. Die Publikationsorgane werden durch den Gemeinderat bestimmt.
Amtsgeheimnis	Art. 9		Im Verhältnis zu Privaten und bei der Verwendung personenbezogener Daten sind die Behörden, Kommissionsmitglieder und Funktionäre im Rahmen des Gesetzes an das Amtsgeheimnis gebunden.
Unvereinbarkeit	Art. 10	1	Niemand darf seiner unmittelbaren Aufsichtsbehörde angehören.
		2	Mitglieder von Behörden und Kommissionen haben bei Interessenkonflikten in den Ausstand zu treten.
		Ш	Gemeindeversammlung
Rechtssetzung	Art. 11		Die Gemeindeversammlung erlässt in Form von Reglementen Rechtssätze; namentlich über die Organisation der Gemeinde, die Werkbetriebe, die Gebühren und Tarife sowie über das Planen und Bauen.
Finanz- befugnisse	Art. 12	1	Die Gemeindeversammlung beschliesst über Voranschlag und Rechnung der Gemeinde einschliesslich aller Werke, Stiftungen und Fonds. Sie setzt den Steuerfuss fest.
		2	Sie beschliesst im eigenen Bereich über neu zu übernehmende Aufgaben, neue Ausgaben und über Erwerb oder Veräusserung von dinglichen Rechten an Grundstücken, soweit die finanzielle Kompetenz nicht beim Gemeinderat liegt.

Datum erstellt: 30.10.2012 in Kraft gesetzt: 01.01.2013 Seite 4 von 11

		3	Die Gemeindeversammlung kann für den Kauf, Tausch und Verkauf von Liegenschaften ein Reglement über das Landkreditkonto erlassen.
Weitere Zuständigkeit	Art. 13	1	Die Gemeindeversammlung verleiht das Gemeindebürgerrecht.
		2	Sie erteilt Prozessvollmachten für Streitwerte über den Kompetenzen des Gemeinderates.
		3	Sie beschliesst über Enteignungen und über alle Geschäfte, die durch Gesetz oder Reglement in ihre Zuständigkeit fallen.
Einberufung	Art. 14		Die Stimmberechtigten als oberstes Organ der Gemeinde versammeln sich:
			- zur Budget- und Rechnungsgemeinde
			<ul> <li>auf Anordnung des Gemeinderates, wenn es die Geschäfte erfordern</li> </ul>
			<ul> <li>auf Verlangen eines Fünftels der Stimmberechtigten, wenn von ihnen beim Gemeinderat ein schriftlich und begründetes Begehren eingereicht wird. Kommt ein zulässiges Begehren um Einberufung einer Gemeindeversammlung zustande, ist diese spätestens 2 Monate nach Einreichung der Unterschriftenliste durchzuführen. Der Gemeinderat kann einen Gegenvorschlag beantragen.</li> </ul>
Einberufungsfrist	Art. 15		Die Einberufung der Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Traktanden und Botschaft zu wichtigen Geschäften sowie Zustellung der Stimmausweise.
Orientierung	Art. 16	1	Alle Geschäfte der Gemeindeversammlung sind durch den Gemeinderat mit mündlichem Bericht oder Botschaft und einem Antrag vorzulegen.
		2	Zur Vorberatung wichtiger Traktanden kann der Gemeinderat öffentliche Orientierungsversammlungen durchführen.
Traktanden	Art. 17		Von der Gemeindeversammlung können nur Traktanden behandelt werden, die vom Gemeinderat vorberaten wurden und auf der Traktandenliste stehen.
Anträge zu nicht traktandierten Geschäften	Art. 18		Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden. Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an den Gemeinderat. Sie sind innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung vorzulegen.
Offene und geheime Abstimmung	Art. 19		Abstimmungen an Gemeindeversammlungen erfolgen offen, wenn nicht das kantonale Recht oder Reglement der Gemeinde die geheime Stimmabgabe vorschreibt oder die Versammlung geheime Abstimmung verlangt. Wird diese beantragt, so ist zuerst offen über diesen Ordnungsantrag, über den nicht diskutiert werden darf, abzustimmen. Die geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der Stimmenden für sie stimmt.

Datum erstellt: 30.10.2012 in Kraft gesetzt: 01.01.2013 Seite 5 von 11

Protokoll	Art. 20	1	Über die Verhandlungen an der Gemeindeversammlung ist ein Protokoll zu führen gemäss § 35 des Gesetzes über die Gemeinden.
		2	Es ist der folgenden Versammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.
Verfahren	Art. 21		Das Verfahren der Gemeindeversammlung richtet sich im Übrigen nach dem Gesetz.
		IV	Der Gemeinderat
Zusammen- setzung	Art. 22	1	Der Gemeinderat ist eine Kollegialbehörde und besteht aus dem Gemeindeammann / Gemeindepräsident sowie 4 weiteren Mitgliedern.
Amtsdauer		2	Er wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.
Sitzung		3	Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.
Zuständigkeit	Art. 23	1	Dem Gemeinderat obliegt die Vorberatung der Gemeindeangelegenheiten, der Vollzug der Gesetze, Verordnungen, Reglemente und Gemeindebeschlüsse sowie die Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung.
			Er organisiert sich im Ressortsystem.
		2	Er beschliesst in eigener Kompetenz über alle Geschäfte, die nicht nach Gesetz, Verordnung oder Reglement in den Zuständigkeitsbereich eines andern Organs fallen.

Datum erstellt: 30.10.2012 in Kraft gesetzt: 01.01.2013 Seite 6 von 11

- 3 Er ist insbesondere zuständig für:
  - den Erlass von Verordnungen, die zum Vollzug der Gesetze und Reglemente notwendig sind oder zu deren Erlass ihn das Recht ermächtigt
  - den Vollzug der Gesetze, Reglemente und Beschlüsse der Gemeindeversammlung sowie der Gemeinderats-Verordnungen
  - die Einberufung der Gemeindeversammlung
  - die Unterbreitung des Voranschlages und dessen Vollzug
  - die Einsichtnahme und Vorlage der Jahresrechnung
  - die Verwaltung der Gemeindefinanzen und den Bezug von Steuern, Beiträgen und Gebühren
  - die Prüfung von Bürgerrechtsgesuchen
  - die Vergebung von Arbeiten
  - die Benützungsregelung öffentlicher Bauten und Anlagen
  - die Wahl des Vize-Gemeindeammanns /
     -Gemeindepräsidents, des Gemeindeschreibers und der Delegierten in Zweckverbände
  - die Anstellung des Gemeindepersonals und Festlegung der Anstellungsbedingungen
  - die Einsetzung von Kommissionen und weiterer Beamten und Funktionäre, soweit solche als notwendig erachtet und nicht von anderen Instanzen bestimmt werden
  - die Aufnahme von Strassen ins Gemeindestrassennetz
  - den Beitritt zu Zweckverbänden, Vereinen oder Gesellschaften
  - Abklärungen bei Verdacht zu Sozialmissbrauch und die Ergreifung entsprechender Massnahmen.

### Finanzbefugnis Art. 24

Für einmalige Ausgaben für die gleiche Angelegenheit steht dem Gemeinderat ein Kredit von vier Prozent der einfachen Steuer des vorangegangenen Steuerjahres und für jährlich wiederkehrende Ausgaben eine solche von einem Prozent der einfachen Steuer zu.

### Einberufung Abstimmung

Art. 25

- Der Gemeinderat verhandelt auf Einladung des Gemeinde ammannes oder auf Antrag von zwei Gemeinderatsmitgliedern.
- Die Beschlüsse des Gemeinderates bedürfen der Mitwirkung von mindestens drei Mitgliedern. Das Mehr der Anwesenden entscheidet; bei Stimmengleichheit gilt jener Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

### Zirkulationsbeschlüsse

Erachtet es der Vorsitzende für notwendig, können ausnahmsweise dringende Beschlüsse durch Zirkulation gefällt werden.

Datum erstellt: 30.10.2012 in Kraft gesetzt: 01.01.2013 Seite 7 von 11

Dringende Geschäfte	Art. 26		Über Geschäfte die eine sofortige Erledigung erfordern, entscheidet der Gemeindeammann / Gemeindepräsident nach Rücksprache mit dem Ressortverantwortlichen bzw. seinem Stellvertreter. Sie orientieren den Gemeinderat darüber an der nächsten Sitzung.
Vollzugs- übertragung	Art. 27	1	Der Gemeinderat kann bestimmte Geschäfte an Kommissionen, Funktionäre oder die Verwaltung zur selbständigen Erledigung übertragen, sofern das Gesetz oder Reglement seine Zuständigkeit nicht ausdrücklich regelt.
		2	In Kommissionen können auch Jugendliche unter 18 Jahren und Ausländer gewählt werden.
		3	Ständige Kommissionen und Funktionäre sind alle 4 Jahre neu zu wählen, bzw. zu bestätigen.
Ausstand	Art. 28		Die Mitglieder des Gemeinderates haben nach Gesetz den Ausstand zu wahren, wenn sie in einer Angelegenheit ein unmittelbares oder ein erhebliches mittelbares Interesse haben.
Rücktritt	Art. 29	1	Die Mitglieder des Gemeinderates die sich nicht mehr der Wiederwahl stellen, sollen dies mindestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsdauer schriftlich mitzuteilen.
		2	Über Rücktrittsgesuche im Laufe der Amtsdauer entscheidet
			<ul> <li>das zuständige Departement bei Rücktritten des Gemeindeammans</li> </ul>
			die Gemeindehehörde hei den ührigen Pücktritten
			<ul> <li>die Gemeindebehörde bei den übrigen Rücktritten.</li> </ul>
Protokoll	Art. 30		Die Verhandlungen des Gemeinderates werden protokolliert.
Protokoll	Art. 30	v	·
Protokoll  Gemeinde-	Art. 30 Art. 31	<b>V</b>	Die Verhandlungen des Gemeinderates werden protokolliert.  Gemeindeammann / Gemeindepräsident
			Die Verhandlungen des Gemeinderates werden protokolliert.  Gemeindeammann / Gemeindepräsident
Gemeinde-			Die Verhandlungen des Gemeinderates werden protokolliert.  Gemeindeammann / Gemeindepräsident  Der Gemeindeammann / Gemeindepräsident  - leitet aufgrund der Gesetze und der Gemeindeordnung, der Weisung der Gemeindeversammlung und des
Gemeinde-			Die Verhandlungen des Gemeinderates werden protokolliert.  Gemeindeammann / Gemeindepräsident  Der Gemeindeammann / Gemeindepräsident  - leitet aufgrund der Gesetze und der Gemeindeordnung, der Weisung der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates die Verwaltung.  - Er pflegt zusammen mit dem Gemeinderat engen Kontakt mit allen Organisationen und Amtsstellen, die in irgendeiner Weise die Interessen der Gemeinde berühren sowie mit
Gemeinde-			<ul> <li>Die Verhandlungen des Gemeinderates werden protokolliert.</li> <li>Gemeindeammann / Gemeindepräsident</li> <li>Der Gemeindeammann / Gemeindepräsident</li> <li>leitet aufgrund der Gesetze und der Gemeindeordnung, der Weisung der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates die Verwaltung.</li> <li>Er pflegt zusammen mit dem Gemeinderat engen Kontakt mit allen Organisationen und Amtsstellen, die in irgendeiner Weise die Interessen der Gemeinde berühren sowie mit Vereinen und Körperschaften.</li> <li>Er führt an den Gemeindeversammlungen und im</li> </ul>
Gemeinde-			<ul> <li>Die Verhandlungen des Gemeinderates werden protokolliert.</li> <li>Gemeindeammann / Gemeindepräsident</li> <li>Der Gemeindeammann / Gemeindepräsident</li> <li>leitet aufgrund der Gesetze und der Gemeindeordnung, der Weisung der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates die Verwaltung.</li> <li>Er pflegt zusammen mit dem Gemeinderat engen Kontakt mit allen Organisationen und Amtsstellen, die in irgendeiner Weise die Interessen der Gemeinde berühren sowie mit Vereinen und Körperschaften.</li> <li>Er führt an den Gemeindeversammlungen und im Gemeinderat den Vorsitz.</li> <li>Er erstellt für die von ihm zu leitenden Verhandlungen</li> </ul>
Gemeinde-			<ul> <li>Die Verhandlungen des Gemeinderates werden protokolliert.</li> <li>Gemeindeammann / Gemeindepräsident</li> <li>leitet aufgrund der Gesetze und der Gemeindeordnung, der Weisung der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates die Verwaltung.</li> <li>Er pflegt zusammen mit dem Gemeinderat engen Kontakt mit allen Organisationen und Amtsstellen, die in irgendeiner Weise die Interessen der Gemeinde berühren sowie mit Vereinen und Körperschaften.</li> <li>Er führt an den Gemeindeversammlungen und im Gemeinderat den Vorsitz.</li> <li>Er erstellt für die von ihm zu leitenden Verhandlungen fristgerecht eine Traktandenliste.</li> <li>Er unterzeichnet alle Weisungen namens der Gemeinde und des Gemeinderates gemeinsam mit dem</li> </ul>

Datum erstellt: 30.10.2012 in Kraft gesetzt: 01.01.2013 Seite 8 von 11

### VI Kommissionen, Verwaltung Kommissionen Art. 32 Durch Reglement oder durch den Gemeinderat können Kommissionen oder Funktionäre eingesetzt werden, die den **Funktionäre** Gemeinderat beraten oder für ihn tätig sind. 2 In besonderen Fällen kann die Gemeindeversammlung die Einsetzung von Kommissionen beschliessen; die Gemeindeversammlung wählt die Mitglieder dieser Kommissionen. 3 Der Gemeinderat wählt auf die Dauer von vier Jahren die Funktionäre. Kommissionen und deren Präsidenten. Die Kommissionen oder Funktionäre haben keine Entscheidungsbefugnis, ausser sie seien dazu durch Gesetz oder die Gemeindeversammlung ausdrücklich ermächtigt. Der Gemeinderat oder an den besonderen Fällen die Gemeindeversammlung kann Kommissionsmitglieder oder Funktionäre aus wichtigen Gründen absetzen. Kommissionsmitglieder und Funktionäre, die sich nicht mehr zur Wiederwahl stellen, sollen dies mindestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsperiode schriftlich mitzuteilen. Gemeinderats-Art. 33 Der Gemeinderatsschreiber hat im Gemeinderat beratende Stimme. schreiber 2 Er führt insbesondere die Protokolle der Gemeindeversammlungen, der Gemeinderatssitzungen und bei Wahlen und Abstimmungen. 3 Er erstellt Protokollauszüge. 4 Er führt den Schriftverkehr und ist für die Organisation der Verwaltung, für die Registratur und das Archiv zuständig. Der Gemeindekassier führt das gesamte Rechnungswesen, Gemeinde-Art. 34 betreibt das Steuerinkasso und erstellt die Jahresrechnung. Er kassier bereitet den Voranschlag vor. Dienstverhältnis Art. 35 Das Dienstverhältnis der Angestellten wird durch den Anstellungsvertrag geregelt. Unvereinbarkeit Art. 36 Niemand darf seiner unmittelbaren Aufsichtsbehörde angehören. VII Wahlbüro Art. 37 Das Wahlbüro besteht aus sechs Mitgliedern sowie zwei Zusammen-Suppleanten, nämlich: setzung

Datum erstellt: 30.10.2012 in Kraft gesetzt: 01.01.2013 Seite 9 von 11

dem Gemeindeammann / Gemeindepräsident als Präsident

dem Gemeinderatsschreiber als Aktuar

vier weiteren Mitgliedern und zwei Suppleanten

2 Es wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Die Mitglieder des Wahlbüros, die sich nicht mehr zur Wiederwahl stellen, sollen dies mindestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsperiode schriftlich mitzuteilen.

### VIII Rechnungsprüfungskommission

### Zusammensetzung

Art. 38

- Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Revisoren. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Präsidenten.
- <sup>2</sup> Sie wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.
- Für die Rechnungsprüfung werden drei Revisoren benötigt.
- 4 Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, die sich nicht mehr zur Wiederwahl stellen, sollen dies mindestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsperiode schriftlich mitzuteilen.

### Aufgaben Berichterstattung

Art. 39

- Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung zu prüfen und ist berechtigt, das Rechnungswesen der Gemeindeverwaltung jederzeit unangemeldet zu kontrollieren. Sie ist befugt, sich alle Akten über das Rechnungswesen vorlegen zu lassen.
- Sie erstattet der Gemeindeversammlung schriftlich Bericht über ihre Prüfung und stellt Antrag zur Abnahme oder Rückweisung der Rechnung.
- Sie hat ihre Anträge und Bemerkungen vor der Berichterstattung an die Gemeindeversammlung dem Gemeinderat schriftlich mitzuteilen und bei Bedarf die notwendigen Abklärungen gemeinsam mit diesem vorzunehmen.

### Externe Revisionsstelle

Art. 40

Liegt ein begründetes Bedürfnis vor, kann die Rechnungsprüfungskommission den Gemeinderat beauftragen, die Rechnung oder einzelne Abschnitte daraus durch eine externe Revisionsstelle prüfen zu lassen.

### IX Rechtspflege

### Rekurs

Art. 41

- Gegen Entscheide des Gemeindeammanns / Gemeindepräsidents oder einer anderen Gemeindeinstanz mit Entscheidungsbefugnis kann jedermann, der ein schutzwürdiges Interesse nachweist, innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Rekurs erheben.
- Wer durch einen Beschluss der Stimmberechtigten oder durch einen Entscheid des Gemeinderates berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann innert 20 Tagen bei der zuständigen Instanz des Kantons Rekurs erheben, wenn der Beschluss oder Entscheid der Verfassung, einem Gesetz, einer Verordnung, einem Reglement oder einem grundsätzlichen Gemeindebeschluss widerspricht.

Datum erstellt: 30.10.2012 in Kraft gesetzt: 01.01.2013 Seite 10 von 11

3 Aus dem gleichen Grund kann der Gemeinderat Beschlüsse der Stimmberechtigten anfechten.

### Frist Rügepflicht Art. 42

Für Rekurse gegen die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen und deren Ergebnisse sowie gegen die Nichtbeachtung von Vorschriften über die Geschäftsbehandlung in der Gemeindeversammlung oder die Teilnahme Nichtstimmberechtigter an den Verhandlungen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht.

### X Schlussbestimmungen

Änderungen Art. 43

Änderungen der Gemeindeordnung können jederzeit mit Mehrheit durch die Gemeindeversammlung beschlossen werden.

Inkrafttreten Art. 44

- Diese Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2013 in Kraft.
- Auf dieses Datum wird das Reglement vom 1. Juni 1995 mit der Überarbeitung 2002 ausser Kraft gesetzt.

Vom Gemeinderat beschlossen am 29. Oktober 2012.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 27. März 2013.

Vom Regierungsrat genehmigt mit RRB Nr. 297 vom 23. April 2013.

Namens des Gemeinderates Wuppenau

Der Gemeindeammann / Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

H.P. Gantenbein B. Erne

Datum erstellt: 30.10.2012 in Kraft gesetzt: 01.01.2013 Seite 11 von 11